

Satzung der Universität Heidelberg zur Redlichkeit im Studium und bei Prüfungen

vom 28. Mai 2008

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (BG. 2007, S. 505), hat der Senat der Universität Heidelberg am 20. Mai 2008 die nachstehende Satzung zur Redlichkeit im Studium und bei Prüfungen beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. Mai 2008 erteilt.

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Begriffe gelten jedoch stets für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Prüfungen an der Universität Heidelberg, einschließlich der Externenprüfungen sowie für alle Studienleistungen.
- (2) Soweit andere Satzungen oder Prüfungsordnungen der Universität Heidelberg abweichende Regelungen getroffen haben, geht die vorliegende Satzung vor. Im Übrigen ergänzt sie die anderen Satzungen bzw. Prüfungsordnungen.

§ 2 Täuschung bei Abschlussarbeiten und sonstigen Hausarbeiten

- (1) Werden Abschlussarbeiten, insbesondere Bachelor-, Master-, Magister-, Diplom- und Doktorarbeiten oder sonstige Hausarbeiten, eingereicht, die ganz oder in wesentlichen Teilen mit denen eines anderen Kandidaten übereinstimmen, werden beide Arbeiten als nicht bestanden gewertet. Dies gilt nicht für Arbeiten, deren Verfasser glaubhaft macht, dass er diese selbständig angefertigt hat und dass diese Arbeit ohne Vorsatz des Verfassers zur Herstellung der übereinstimmenden Arbeit benutzt worden ist.
- (2) Arbeiten im Sinne von Abs. 1, die in ihrer Wortwahl ganz oder in wesentlichen Teilen mit anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen übereinstimmen, ohne dass wörtliche Zitate unter Angabe der Quelle verwendet werden, werden als nicht bestanden bewertet.
- (3) Arbeiten im Sinne von Abs. 1, die von Dritten angefertigt wurden und als eigene Arbeiten eingereicht wurden, werden als nicht bestanden bewertet.
- (4) In besonders schweren oder in wiederholten Fällen im Sinne von Abs. 1 bis 3 kann der Studierende vom Prüfungsausschuss von der Erbringung aller weiteren Prüfungs- oder Studienleistungen in diesem Studiengang an der Universität Heidelberg ausgeschlossen werden. Dies umfasst auch etwaige Wiederholungsprüfungen. Der zuständige Studiendekan muss sein Einvernehmen erklären.
- (5) Der Verlust der Wiederholungsmöglichkeit für eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt nur für die Universität Heidelberg. Der Studierende ist in diesem Fall für diesen Studiengang zu exmatrikulieren.
- (6) Eine Entscheidung im Sinne von Abs. 4 kann nicht auf den Ausschussvorsitzenden übertragen werden.

§ 3 Nachträglich bekannt gewordene Täuschung

- (1) Hat ein Studierender im Sinne von § 3 getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Vergabe der Note oder nach Ausstellung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Dies bezieht sich auch auf alle davon betroffenen Anlagen (z.B. Transcript of records und Diploma supplement). Entsprechendes gilt auch für sonstige Leistungsnachweise.
- (3) Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum der Vergabe der Note oder dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 28. Mai 2008

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor